
PAKET INTERNATIONAL

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Produkt- und Preisverzeichnis



Gültig ab 01.07.2026



PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Paket International

Gültig ab 01. 07.2026

(Ausgabe Nr. 2/2026)

Inhalt

1. Dienstleistungsangebot/ Versandbedingungen	3
1.1 Beförderungsleistungen.....	3
1.2 Transportbetriebsmittel/Ersatzleistung	3
1.3 Laufzeiten (Beförderungszeiten)	3
1.4 Maß- und Gewichtsgrenzen	3
1.4.1 Mindestmaße:.....	3
1.4.2 Höchstmaße	3
1.4.3 Höchstgewicht.....	3
1.4.4 Ermittlung des Gewichtes	3
1.5 Post-Kundenservice	4
2. Produkt- und Preisverzeichnis	4
2.1 Universaldienst	4
2.2 Beförderungsleistungen.....	4
2.2.1 Paket Plus International.....	4
2.2.2 Sperrgut.....	4
2.2.3 Beförderungsentgelte.....	5
2.3 Beförderungsentgelte Paket Plus International	5
2.4 Beförderungsentgelt Paket Rücksendung.....	6
2.5 Zusatzleistungen.....	6
2.5.1 Nachnahme	6
2.5.2 Sendung mit Wertangabe	7
2.5.3 Zerbrechlich	8
2.5.4 Entgelt für Zusatzleistungen.....	8
2.5.5 Entgelt für Gelddienst.....	9
2.6 Sonstige Leistungen.....	9
2.6.1 Abholung	9
2.6.2 Elektronische Nacherfassung.....	9
2.6.3 Nachforschung.....	9
2.7 Feldpostämter (UD).....	9
2.7.1 Versand von Österreich nach den Feldpostämtern	9
2.7.2 Versand von den Feldpostämtern nach Österreich	10
2.8 Kriegsgefangenen- bzw. Zivilinterniertenpaket	10
2.9 Vorfrankierte Verpackungen	10
2.9.1 Post Loop-Flaschenpaket (vormals Weinpaket).....	10
2.9.2 Entgelte für das Post Loop-Flaschenpaket	11



1. Dienstleistungsangebot/ Versandbedingungen

Die Post ist eine Massenbeförderin, die einen universellen Paketdienst zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendungen über die einzelnen Verteilpunkte wird von der Post im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur insofern durchgeführt, als es mit vertretbaren Mitteln möglich ist.

1.1 Beförderungsleistungen

Die Post befördert Pakete Plus International (siehe Punkt 2.2) (im Folgenden auch „Paket(e)“).

Bei Paket-Sendungen mit deklarationspflichtigem Inhalt in Drittlandsgebiete (Tarifzonen 2 bis 5) und in jene Teile der EU, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören, ist eine ausgefüllte Zollerklärung (CN23) beizuschließen:

1.2 Transportbetriebsmittel/Ersatzleistung

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kund*innen zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/ Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine sachgerechte Verwendung ist sicherzustellen. Die Bedienungs- und Betriebsanleitungen sind im Internet unter business.post.at abrufbar.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden.

Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

1.3 Laufzeiten (Beförderungszeiten)

Informationen zu den Beförderungszeiten erteilt das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5).

1.4 Maß- und Gewichtsgrenzen

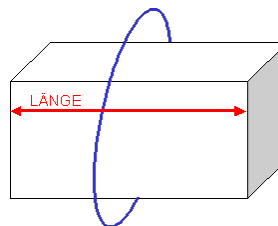
1.4.1 Mindestmaße:
Länge 14 cm x Breite 9 cm oder je nach Länderbestimmung des Empfängerlandes.

1.4.2 Höchstmaße
Quaderförmig, bis zu den Maßen:
Länge 100 cm; Breite 60 cm; Höhe 60 cm

Darüber hinaus ist – je nach Länderbestimmung – beim Großen Sperrgut (variiert zwischen 101 cm und maximal 200 cm Länge) möglich.

Gurtmaß: Je nach Länderbestimmung des Empfängerlandes. Hinweis: Das erlaubte Gurtmaß in den Empfängerländern variiert zwischen maximal 200 cm und maximal 360 cm.

$$\text{Gurtmaß} = \text{Länge} + \text{Umfang} \\ (\text{Umfang} = 2 \times \text{Breite} + 2 \times \text{Höhe})$$



1.4.3 Höchstgewicht

Das Höchstgewicht bewegt sich zwischen 10 kg und 31,5 kg je nach Länderbestimmung. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Post-Geschäftsstellen oder beim Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5).

1.4.4 Ermittlung des Gewichtes

Das Gewicht wird von der Post ermittelt.

Das Gewicht ist grundsätzlich im Kilogrammsystem anzugeben. Länder, die wegen ihrer Rechtsvorschriften das Dezimalsystem nicht anwenden können, sind jedoch berechtigt, den Gegenwert in Pfund anzugeben.

Das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5) informiert über das zulässige Höchstgewicht im jeweiligen Bestimmungsland.

Abweichend davon beträgt das zulässige Höchstgewicht für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpakete 5 Kilogramm. Diese Gewichtsgrenze erhöht sich auf 10 Kilogramm für Pakete, deren Inhalt unteilbar ist, sowie für solche, die an ein Lager oder an dortige Vertrauenspersonen zur Verteilung an die Gefangenen gerichtet sind.



1.5 Post-Kundenservice

Informationen und nähere Auskünfte erteilt das Post-Kundenservice unter der Tel. Nr.: 0800 010 100.

2. Produkt- und Preisverzeichnis

Für Pakete Plus International bis 10 kg in ein EU-Land (Tarifzonen 1a, 1b und 1c), Feldpost und Paketsendungen bis 31,5 kg in Drittländer (Tarifzonen 2 bis 5) verstehen sich alle angeführten Entgelte und Zuschläge als Nettobeträge, d.h. exklusive aller gesetzlich geschuldeter Abgaben und Steuern, insbesondere der USt.

Für Pakete Plus International über 10 kg in ein EU-Land sowie für das Flaschenpaket verstehen sich alle angeführten Entgelte und Zuschläge als Bruttoentgelte, d.h. inklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der USt.

Werden Leistungen an Unternehmer*innen mit Sitz außerhalb von Österreich erbracht, so ist die Leistung in Österreich grundsätzlich nicht steuerbar. Gegebenenfalls kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den*die Leistungsempfänger*in.

2.1 Universaldienst

Folgende Postdienstleistungen, Zusatzleistungen und Entgeltbestandteile sind bei Sendungen bis 10 kg im Universaldienst und bleiben umsatzsteuerfrei, wenn sie auf Basis dieser AGB in Post-Geschäftsstellen oder bei Landzustellern aufgegeben werden:

- Pakete Plus International Beförderungsentgelt in alle Tarifzonen
- LKW-Mautzuschlag
- Kleines Sperrgut
- Großes Sperrgut
- Alle Zusatzleistungen (gemäß Punkt 2.5)
- Entgelte gemäß Punkt 2.5.5
- Nachforschung
- Feldpost
- Nacherfassungsentgelt

Universaldienstleistungen werden in der Folge mittels (UD) gekennzeichnet.

2.2 Beförderungsleistungen

2.2.1 Paket Plus International

Als Paket Plus International wird jedes quaderförmige Paket bezeichnet, das stets auf dem schnellsten Weg befördert wird. Die längste Seite des Paketes ist maximal 100 cm lang und das Gurtmaß – je nach Länderbestimmung – wird nicht überschritten. Sperrgut gemäß Punkt 2.2.2 sowie die Zusatzleistungen gemäß Punkt 2.5 sind möglich.

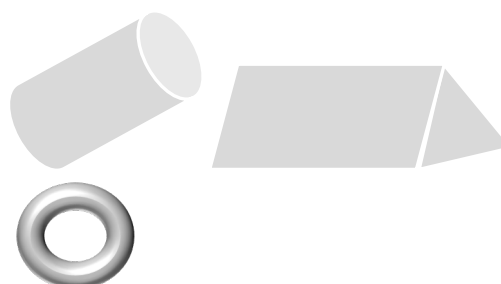
Die Aufgabe wird von der Post bestätigt, die Abgabe erfolgt nach den Inlandsvorschriften des Bestimmungslandes.

2.2.2 Sperrgut

Pakete, die aufgrund ihrer Form, ihrer äußeren und/oder inneren Beschaffenheit nicht über Förderbänder und -anlagen transportiert werden dürfen, müssen durch die Post manuell sortiert und speziell transportiert werden (z.B. Rollen, runde Sendungen, unverpackte Gegenstände, Käfige, Glas, Elektronik, etc.). Im Detail fallen in den Bereich Sperrgut:

2.2.2.1 Kleines Sperrgut

- Das jeweilige Empfängerland (Bestimmungsland) lässt den Versand von kleinem Sperrgut zu.
- Es handelt sich um eine nicht quaderförmige Sendung.

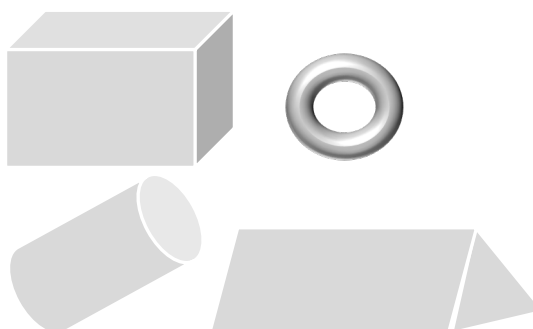


- Paket/Sendung ist max. 100 x 60 x 60 cm groß
- Das Gurtmaß – je nach Länderbestimmung – darf nicht überschritten werden.

Für welche Länder kleines Sperrgut zugelassen ist, ist beim Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

2.2.2.2 Großes Sperrgut

- Pakete/Sendungen, die größer als 100x60x60 cm sind-in allen Formen



- Das jeweilige Empfängerland (Bestimmungsland) lässt den Versand von Großem Sperrgut zu.
- Die höchstzulässige Länge – je nach Länderbestimmung (max. sind das jedoch 200 cm) – darf nicht überschritten werden.
- Das Gurtmaß – je nach Länderbestimmung – darf nicht überschritten werden.
- Für welche Länder Großes Sperrgut zugelassen ist, ist beim Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.



Die Kennzeichnung hat durch folgenden Aufkleber zu erfolgen:



2.2.3 Beförderungsentgelte

Die Höhe des Beförderungsentgeltes ist davon abhängig, in welche Tarifzone das Paket befördert wird.

2.2.3.1 Tarifzonen

Die Bestimmungsländer sind für die Einhebung der Standardentgelte in 7 Zonen eingeteilt (nähere Länderauskünfte erteilt die Post-Geschäftsstelle oder das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5):

– **Zone 1a (EU):**
Deutschland, Kroatien, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn **

– **Zone 1b (EU):**
Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Rumänien **

– **Zone 1c (EU):**
Dänemark, Griechenland, Irland, Lettland, Malta, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern **

(** mit Ausnahme bestimmter nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörender Gebiete bzw. bestimmter Drittlandsgebiete im Sinne des Umsatzsteuerrechts). (In folgende Gebiete sind nur Sendungen bis 10 kg zugelassen: Berg Athos, Ceuta und Melilla, Kanarische Inseln, Insel Helgoland, Gebiet von Büsingen, Alandinseln, Livignio, Campione d'Italia)

– **Zone 2:**
Übriges Europa und außereuropäische Mittelmeerlande (Ägypten, Algerien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien), Armenien, Aserbaidschan, Färöer Inseln, Grönland

– **Zone 3:**
Westasien, Afrika (nördlicher Teil) ohne Mittelmeerlande, Kanada, Marshall-Inseln, Mikronesien

– **Zone 4:**
Afrika (südlicher Teil), Amerika, Süd- und Ostasien, Französische Überseegebiete (St. Pierre und Miquelon, Mayotte, Franz. Guayana, Guadeloupe, Martinique, Réunion), Niederländische Überseegebiete, Kanal-Inseln (Jersey, Guernsey)

– **Zone 5:**
Australien, Neuseeland und Ozeanien, Französische Überseegebiete (Franz. Polynesien, Neukaledonien, Wallis und Futuna)

2.3 Beförderungsentgelte Paket Plus International

PAKET PLUS INTERNATIONAL (UD)

IN DIE ZONE	GEWICHT BIS			
	1 KG	2 KG	4 KG	10 KG
	EUR	EUR	EUR	EUR
1a	17,96	20,47	24,23	28,80
1b	18,58	21,09	24,86	29,95
1c	19,21	21,72	25,50	38,05
2	20,58	22,12	30,53	53,57
3	23,78	28,91	41,70	75,45
4	27,67	39,30	53,22	98,14
5	32,82	47,81	72,00	143,99

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
LKW-Mautzuschlag (UD)	0,43

Form- und maßabhängiger Zuschlag (zusätzlich zum Beförderungsentgelt Paket Plus International):

	EUR
Kleines Sperrgut (UD)	8,00
Großes Sperrgut (UD)	25,00

(UD) – Universaldienst, umsatzsteuerfrei

PAKET PLUS INTERNATIONAL

IN DIE ZONE	GEWICHT BIS 31,5 KG
	EUR inkl. USt
1a	62,15 (netto 51,79)
1b	82,88 (netto 69,07)
1c	107,82 (netto 89,85)

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR inkl. USt
LKW-Mautzuschlag (UD)	0,52 (netto 0,43)



Form- und maßabhängiger Zuschlag (zusätzlich zum Beförderungsentgelt Paket Plus International):

	EUR inkl. USt
Kleines Sperrgut	9,60 (netto 8,00)
Großes Sperrgut	30,00 (netto 25,00)

PAKET PLUS INTERNATIONAL (umsatzsteuerfrei)

IN DIE ZONE	GEWICHT BIS 31,5 KG
	EUR inkl. USt
2	145,15
3	201,59
4	253,43
5	420,46

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist je Paket ein LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
LKW-Mautzuschlag (umsatzsteuerfrei)	0,43

Form- und maßabhängiger Zuschlag (zusätzlich zum Beförderungsentgelt Paket Plus International):

	EUR
Kleines Sperrgut (umsatzsteuerfrei)	8,00
Großes Sperrgut (umsatzsteuerfrei)	25,00

2.4 Beförderungsentgelt Paket Rücksendung

PAKET RÜCKSENDUNG (UD)	EUR
Beförderungsentgelt	24,88

Zusätzlich ist je Paket ein LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

	EUR
LKW-Mautzuschlag (umsatzsteuerfrei)	0,43

(UD) – Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.5 Zusatzleistungen

Die besondere Behandlung einer Sendung wird von der Post durchgeführt, wenn sie der*die Absender*in bei der Aufgabe verlangt und zusätzlich zum Beförderungsentgelt für Paket Plus International und Flaschenpaket, das für die betreffende Zusatzleistung gem. Punkt 2.5.4 festgesetzte Entgelt entrichtet. Die im Folgenden aufgelisteten Zusatzleistungen sind nicht bei allen Destinationen möglich. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Post-Geschäftsstelle oder beim Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5).

2.5.1 Nachnahme

2.5.1.1 Der*die Absender*in kann der Post den Auftrag erteilen (nachfolgend „Nachnahmeauftrag“) ein Paket an den*die Empfänger*in nur gegen Einziehung eines Geldbetrages (nachfolgend „Nachnahmebetrag“) auf Rechnung des*der Auftraggeber*in (Absender*in) abzugeben.

Über zulässige Destinationen und Höchstbeträge geben das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5) oder die Post-Geschäftsstellen Auskunft.

Der Nachnahmeauftrag wird, in den von der Post hierfür vorgesehenen Annahmestellen und -zeiten beleglos bzw. auf elektronischem Wege erteilt.

Die **Kennzeichnung** hat durch folgende Klebezettel zu erfolgen:



Folgende Informationen sind vom*von der Absender*in anzugeben bzw. elektronisch zu übermitteln:

- Die **Empfänger*in Anschrift** muss derart beschaffen sein, dass der*die Empfänger*in zweifelsfrei bezeichnet wird. Als Empfänger*in ist nur eine einzige natürliche oder juristische Person anzugeben. Die Verwendung von Anfangsbuchstaben, Chiffren, bloßen Vornamen, Decknamen oder verabredeten Zeichen ist unzulässig. Fiktive Anschriften sind unzulässig.
- Es ist als **Absender*in Anschrift** ausnahmslos eine inländische (österreichische) Absender*inadresse mit Name und Anschrift des*der Absender*in anzugeben.
- **Nachnahmebetrag:** Der Nachnahmeauftrag ist grundsätzlich in der Währung des Empfängerlandes (Bestimmungslandes) auszustellen.
- Der Name und die Anschrift des*der Empfänger*in des eingezogenen Nachnahmebetrages sind anzugeben.
- **Konto** eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts (mit Angabe der BIC- und IBAN-Nummer), an das der eingezogene Nachnahmebetrag überwiesen werden soll.

Bei elektronischer Übermittlung der Informationen hat der*die Absender*in weiters die Vorschriften der Belegungs- und Avisodatenbibel der Post in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.3.1 der AGB Paket International) geltenden Fassung, abrufbar unter post.at/geschaefentlich_versenden_paket_versand_kunden_versandsoftware.php zu beachten. Eine nachträgliche Änderung des Nachnahmeauftrags, insbesondere des einzuziehenden Nachnahmebetrages, ist nicht möglich.



Für die Behandlung eines Pakets International als Nachnahmepaket wird das entsprechende Nachnahmeentgelt eingehoben. Im jeweiligen Bestimmungsland der Sendung können zusätzlich Entgelte für den internationalen Transfer des Nachnahmebetrags anfallen.

Das Paket mit Nachnahme wird nur gegen Einziehung des vom*von der Absenderin angegebenen Nachnahmebetrages abgegeben.

Der im Bestimmungsland eingezogene Nachnahmebetrag wird auf das vom*von der Absender*in angegebene Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts, lautend auf den vom*von der Absender*in angegebenen Empfänger*in, überwiesen. Als Empfänger*in des eingezogenen Nachnahmebetrags kann auch eine vom*von der Absender*in verschiedene Person angegeben werden. Die Gutschrift auf das angegebene Konto gilt als ordnungsgemäße Auszahlung.

2.5.1.2 Unanbringliche Nachnahmebeträge

Nachnahmebeträge sind unanbringlich, wenn keine Auszahlung/Überweisung an den*die Absender*in oder Begünstigte*n, eine*n Übernahmeberechtigten oder Ersatzempfänger*in möglich ist oder der*die Absender*in bzw. der*die Begünstigte wegen falscher oder unvollständiger Anschrift/Bankverbindung nicht ermittelt werden konnte und auch keine Auszahlung an einer in einem Nachsendeauftrag angegebenen Abgabestelle erfolgen kann. Nachnahmebeträge gelten als unanbringlich, wenn der*die Absender*in oder der*die Begünstigte die Annahme des Betrages bzw. die Leistung der Übernahmebestätigung verweigert, die Empfangsberechtigung nicht nachgewiesen werden kann oder wenn ein Nachnahmebetrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeholt wird.

Nachnahmebeträge, die nicht überwiesen werden können, werden als unanbringlich behandelt. Der*die Absender*in ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 3 Jahren (ab dem der Einzahlung folgenden Werktag) die Überweisung des Nachnahmebetrages auf ein von ihm*ihr anzugebendes Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts zu verlangen.

2.5.1.3 Sendungen aus dem Ausland

Die Post ist berechtigt, die von Subunternehmer*innen im Rahmen der Erbringung des Nachnahmedienspesen verrechneten Spesen an den*die Empfänger*in einer Auslands-Nachnahmesendung weiter zu verrechnen.

Der*die Empfänger*in einer Auslands-Nachnahmesendung hat für die Rückführung des Nachnahmebetrages ein Rückführungsentgelt gem. Punkt 2.5.5 zu entrichten.

2.5.2 Sendung mit Wertangabe

2.5.2.1 Sachen/Sendungsinhalte mit einem Wert über EUR 510,00 sind – bei sonstiger Haftungsbegrenzung gemäß Punkt 4.1.3 der AGB Paket International – nur in Paketen mit Wertangabe und darüber hinaus nur nach jenen Bestimmungsländern zulässig, die diesen Dienst anbieten; das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5) informiert über Länder, in die der Versand von

Paketen mit Wertangabe zugelassen ist sowie über die entsprechenden Höchstbeträge der Wertangabe.

2.5.2.2 Folgende Sachen oder diesen ähnliche Sachen sind – bei sonstigem Haftungsausschluss gemäß Pkt. 4.2.1 – der AGB Paket International – nur in Paketen mit Wertangabe und darüber hinaus nur nach jenen Bestimmungsländern zulässig, die diesen Dienst anbieten; das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5) informiert über Länder, in die der Versand von Paketen mit Wertangabe zugelassen ist, sowie über die entsprechenden Höchstbeträge der Wertangabe:

- gültige in- und ausländische Zahlungsmittel;
- Wertpapiere;
- Edelmetalle (z. B. Gold, Silber, Platin);
- Schmuck (ausg. Modeschmuck), Schmucksteine und Edelsteine (Kristalle);
- Uhren aus Edelmetallen, Uhren mit Edelmetallen und/oder Edelsteinen (Kristallen) und/oder Schmucksteinen versehen;
- Juwelen;
- Goldnuggets;
- Gold- und Silbermünzen;
- Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten;
- in- und ausländische Sparbücher;
- gültige in- und ausländische Briefmarken;
- gültige in- und ausländische Telefonwertkarten;
- Eintrittskarten;
- Fahrkarten und Flugtickets;
- Gutscheine und Kupons;
- Urnen mit Asche (sofern der Versand je Länderbestimmung nicht generell verboten ist; nähere Auskünfte erteilt das Post-Kundenservice);
- Gemälde, Antiquitäten, antiquarische Schriftstücke;
- sonstige Wertgegenstände.

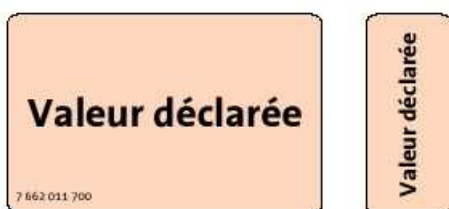
2.5.2.3 Der*die Absender*in hat den tatsächlichen Wert anzugeben.

Bei der Aufgabe eines Paketes mit Wertangabe ist von der Leistung der Post eine durchgehende Beaufsichtigung des Paketes zwischen der Aufgabe und der Übergabe an den*die Postbetreiber*in des jeweiligen Bestimmungslandes umfasst.

Die Pakete mit Wertangabe unterliegen einem Wertentgelt, das bei der Aufgabe eingehoben wird. Der*die Postbetreiber*in des Bestimmungslandes kann außerdem vom*von der Empfänger*in besondere Entgelte einheben, die nach seinen*ihren inländischen Rechtsvorschriften für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Paketen mit Wertangabe vorgesehen sind.

Es ist nicht zulässig, einen Wert anzugeben, der den tatsächlichen Wert des Paketinhaltes übersteigt.

Die Kennzeichnung der Sendung hat durch folgende Aufkleber zu erfolgen:



Bei Paketen mit Wertangabe ist die Höhe der zulässigen Wertangabe bzw. ob und bis zu welchem Betrag der unversiegelte Versand möglich ist, bei der Post-Geschäftsstelle oder beim Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

Jedes Paket mit Wertangabe unterliegt hinsichtlich der Beschaffenheit den folgenden besonderen Vorschriften:

- Der Wert muss vom*von der Absender*in in der Währung des Aufgabelandes auf dem Paket und auf der Zollerklärung (gemäß Länderbestimmung) in lateinischer Schrift in Worten und in arabischen Ziffern und weder mit Bleistift noch Tintenstift angegeben werden. Streichungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Der Betrag der Wertangabe wird in SZR (=Sonderziehungsrechte) umgerechnet. Das Umrechnungsergebnis wird, gegebenenfalls auf volle SZR aufgerundet, in Ziffern neben oder unter dem in der Währung des Aufgabelandes angeführten Wert angegeben.
- Die Post gibt das Gewicht in Kilogramm und vollen 10 Gramm einerseits auf dem Paket neben der Anschrift und andererseits auf der Zollerklärung (gemäß Länderbestimmung) an, wobei angefangene 10 Gramm aufgerundet werden.
- Siegel sowie Klebezettel aller Art müssen in Abständen angebracht sein, damit Beschädigungen der Verpackung durch sie nicht verdeckt werden können.

Abhängig von der Wertangabe und Destination ist eine Versiegelung erforderlich. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Post-Geschäftsstelle oder beim Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5). Bei Paketen mit Wertangabe, die versiegelt versendet werden müssen, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:

Das Paket muss durch eine oder mehrere Plomben, durch gleiche Lacksiegel oder durch ein anderes wirksames Mittel (z.B. 3M-Siegelband) verschlossen sein, das eine besondere Prägung oder ein besonderes Zeichen des*der Absender*in trägt. Auf demselben Paket hat nur eine einheitliche Prägung oder ein einheitliches Zeichen verwendet zu werden. Bei verschnürten Paketen kann die Siegelung mit einer einzigen Plombe oder mit einem einzigen Lacksiegel erfolgen. Dieses ist so anzubringen, dass die Schnur weder aufgeknüpft noch abgestreift werden kann, ohne sichtbare Spuren der Verletzung des Verschlusses zu hinterlassen.

2.5.3 Zerbrechlich

Adäquat verpackte Pakete (in allen Formen bis zur max. Länge/max. Gurtmaß je nach Länderbestimmung)

mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem/-sensiblen Inhalt müssen – bei sonstigem Haftungsausschluss hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden – als „zerbrechlich“ gekennzeichnet werden. (Erschütterungsanfällig sind z.B. CD-/DVD-Player; elektronische Artikel; Notebooks; Computer und Zubehör; Kaffeemaschinen etc.)

Für welche Länder Zerbrechlich zugelassen ist, ist beim Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5) zu erfragen.

Die Kennzeichnung hat durch folgenden Aufkleber zu erfolgen:



Die dazugehörige Zollerklärung (gemäß Länderbestimmung) hat auf der Vorderseite den sehr auffälligen handschriftlichen oder auf einem Klebezettel gedruckten Vermerk "Colis fragile" zu tragen.

Handelt es sich um eine Sendung, welche sowohl unter die Bestimmungen für Großes Sperrgut und Zerbrechlich fällt, muss die Kennzeichnung mit beiden Aufklebern erfolgen, es wird jedoch lediglich das Entgelt für Sperrgut eingehoben.

2.5.3.1 Zerbrechliche Sendung mit Wertangabe

Ist ein Paket zugleich ein Paket mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem/-sensiblen Inhalt und ein Paket mit Wertangabe, muss – bei sonstiger Haftungsbegrenzung hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden – das Paket sowohl mit dem Aufkleber gemäß Punkt 2.5.2 als auch mit dem Aufkleber gemäß Punkt 2.5.3 gekennzeichnet werden.

In diesem Fall ist lediglich das Entgelt für Sendungen mit Wertangabe, nicht jedoch das Entgelt für die Zusatzleistung „Zerbrechlich“ zu entrichten.

2.5.4 Entgelt für Zusatzleistungen

2.5.4.1 Pakete Plus International bis 10 kg in die Zonen 1 bis 5

ZUSATZLEISTUNG (UD)	EUR
Nachnahme	5,50
Sendung mit Wertangabe: Abfertigungsentgelt bei Wertangabe und zusätzlich	2,29
- bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,--/Pauschale	5,45
- bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,09



Zerbrechlich	8,00
---------------------	------

(UD) – Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.5.4.2 Pakete Plus International über 10 kg in die Zonen 1a, 1b und 1c sowie Flaschenpaket

ZUSATZLEISTUNG (UD)	EUR inkl. USt
Nachnahme	6,60 (netto 5,50)
Sendung mit Wertangabe: Abfertigungsentgelt bei Wertangabe und zusätzlich	2,75 (netto 2,29)
– bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,--/Pauschale	6,54 (netto 5,45)
– bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,31 (netto 1,09)
Zerbrechlich	9,60 (netto 8,00)

2.5.4.3 Pakete Plus International über 10 kg in die Zonen 2 bis 5 (umsatzsteuerfrei)

ZUSATZLEISTUNG (UD)	EUR
Nachnahme	5,50
Sendung mit Wertangabe: Abfertigungsentgelt bei Wertangabe und zusätzlich	2,29
– bei Sendung mit Wertangabe bis EUR 500,--/Pauschale	5,45
– bei Sendung mit Wertangabe über EUR 500,00: Je angefangene EUR 100,00 jeweils	1,09
Zerbrechlich	8,00

2.5.5 Entgelt für Gelddienst

PAKET PLUS INTERNATIONAL (alle Zonen)	
LEISTUNG (UD)	EUR
Nachnahme – Rückführungsentgelt (Je Rückführung des Nachnahmebetrags. Ist in Österreich vom*von der Empfänger*in eines aus dem Ausland einlangenden Nachnahme-Paketes zu entrichten.)	9,70

(UD) Universaldienst, umsatzsteuerbefreite Gelddienst-leistung

2.6 Sonstige Leistungen

2.6.1 Abholung

Auf Wunsch und nach Möglichkeit werden Pakete auch direkt beim*bei der Absender*in abgeholt. Die Post verrechnet hierfür ein dem Aufwand der zu erbringenden Leistung entsprechendes Entgelt.

Die Post kann den Abholungsdienst auf Absender*innen einschränken, bei denen die zur Verfügung stehenden Einrichtungen die uneingeschränkte Durchführung des Abholungsdienstes zulassen.

Von der Abholung sind Pakete mit einer Wertangabe ausgeschlossen.

LEISTUNG	EUR inkl. USt
Abholung beim*bei der Absender*in	Nach Vereinbarung

2.6.2 Elektronische Nacherfassung

Für die elektronische Nacherfassung der für die zollrechtliche Behandlung erforderlichen Daten wird das Nacherfassungsentgelt je Sendung eingehoben.

2.6.2.1 Nacherfassungsentgelt

	EUR
Nacherfassungsentgelt (UD)	3,16

(UD) Pakete Plus International bis 10 kg Universaldienst umsatzsteuerfrei, Pakete Plus International über 10 kg in die Zonen 2 bis 5 umsatzsteuerfrei

2.6.3 Nachforschung

	EUR
Nachforschungsentgelt (UD)	6,70

(UD) – Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.7 Feldpostämter (UD)

2.7.1 Versand von Österreich nach den Feldpostämtern

Zugelassen zum Versand von Österreich nach den Feldpostämtern sind Pakete bis 20 Kilogramm (Quaderförmig, bis zu den Maßen: Länge 100 cm; Breite 60 cm; Höhe 60 cm) unter nachstehend angeführten Bedingungen und zu folgenden umsatzsteuerfreien Beförderungsentgelten:

- Pakete sind an eine*n Empfänger*in in einem österreichischen Feldpostamt zu richten

- Bei der Ausfuhr von Waren in Drittländer sind die einschlägigen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen zu beachten. Jede Sendung mit deklarationspflichtigem Inhalt ins Drittland benötigt eine vollständig ausgefertigte Zollerklärung.

GEWICHT	1504 AUTCON UNIFIL	1502 AUTCON EUFOR und 1503 AUTCON KFOR
	EUR	EUR
bis 1 kg	7,91	6,91
bis 2 kg	11,55	9,54



GEWICHT	1504 AUTCON UNIFIL	1502 AUTCON EUFOR und 1503 AUTCON KFOR
	EUR	EUR
bis 3 kg	15,07	12,17
bis 4 kg	18,70	14,81
bis 5 kg	22,22	17,45
bis 6 kg	25,86	20,09
bis 7 kg	29,39	22,72
bis 8 kg	33,03	25,36
bis 9 kg	36,54	28,01
bis 10 kg	40,18	30,65

GEWICHT	1502 AUTCON EUFOR, 1503 AUTCON KFOR und 1504 AUTCON UNIFIL
	EUR
bis 11 kg	43,15
bis 12 kg	45,67
bis 13 kg	48,18
bis 14 kg	50,69
bis 15 kg	53,20
bis 16 kg	55,71
bis 17 kg	58,22
bis 18 kg	60,73
bis 19 kg	63,24
bis 20 kg	65,76

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist für jedes Paket der umsatzsteuerfreie LKW-Maut-zuschlag zu entrichten:

	EUR
LKW-Mautzuschlag	0,43

Es sind keine Zusatzleistungen möglich.

2.7.2 Versand von den Feldpostämtern nach Österreich

Zugelassen zum Versand von den Feldpostämtern nach Österreich sind Pakete bis 10 Kilogramm (Quaderförmig, bis zu den Maßen: Länge 100 cm; Breite 60 cm; Höhe 60 cm) zu den folgenden Entgelten und unter nachstehend angeführten Bedingungen

- Die Pakete sind an eine*n Empfänger*in in Österreich zu richten und mit einer vollständig ausgefertigten Zollerklärung zu versehen.

- Bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern sind die einschlägigen Zollvorschriften und Einfuhrbeschränkungen zu beachten

und zu folgenden umsatzsteuerfreien Beförderungsentgelten:

GEWICHT	1504 AUTCON UNIFIL	1502 AUTCON EUFOR und 1503 AUTCON KFOR
	EUR	EUR
bis 1 kg	10,68	9,66
bis 2 kg	14,32	12,30
bis 3 kg	17,83	14,94
bis 4 kg	21,47	17,58
bis 5 kg	24,98	20,21
bis 6 kg	28,62	22,85
bis 7 kg	32,14	25,50
bis 8 kg	35,79	28,14
bis 9 kg	39,31	30,77
bis 10 kg	42,95	33,40

Zusätzlich zum Beförderungsentgelt ist für jedes Paket der LKW-Mautzuschlag zu entrichten (siehe Punkt 2.7.1).

Es sind keine Zusatzleistungen möglich.

(UD) – Universaldienst, umsatzsteuerfrei

2.8 Kriegsgefangenen- bzw. Zivilinterniertenpaket

Als Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpaket wird jedes Paket bezeichnet, das an Kriegsgefangene, Zivilinternierte oder Kriegsgefangenenorganisationen gerichtet oder von ihnen versendet wird.

Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpakete sind immer zulässig. Jedes Kriegsgefangenen- bzw. Zivilinterniertenpaket sowie die dazugehörigen Begleitdokumente sind mit dem Vermerk „*Service des prisonniers de guerre*“ bzw. „*Service des internés civils*“ zu versehen. Diesem Vermerk kann die Übersetzung in eine andere Sprache beigelegt werden.

Beachten Sie bitte die Bedingungen für die Entgeltbefreiung im Punkt 1.4.5. der AGB Paket International.

2.9 Vorfrankierte Verpackungen

2.9.1 Post Loop-Flaschenpaket (vormals Weinpaket)

Das Post Loop-Flaschenpaket (im Folgenden „Flaschenpaket“) kann ins Ausland ausschließlich in die angebotenen Destinationen versandt werden, wobei die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen (mit Ausnahme der bereits inkludierten) abhängig vom Bestimmungsland ist. Die Post-Geschäftsstellen oder das



Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5) informieren, mit welchen Zusatzleistungen der Versand zulässig ist.

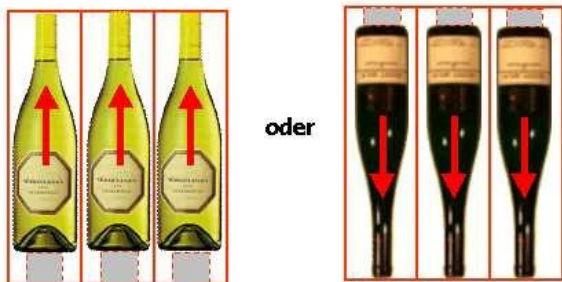
Das Flaschenpaket ist ein bereits vorfrankierter Karton mit variierbaren Einlagen und für den Versand von drei, sechs oder zwölf Flaschen. Das Entgelt für das Flaschenpaket ist beim Erwerb des Leerkartons bei der Post zu entrichten; damit umfasst ist der Leerkarton mit Einlage(n) und das Beförderungsentgelt für den Inlandsversand (unabhängig vom Gewicht des Paketes).

Zusätzlich ist ein LKW-Mautzuschlag zu entrichten.

Das Flaschenpaket darf nur für den Versand von Flaschen – gemäß aufgedrucktem Hinweis auf den Kartons – verwendet werden. Der Versand einer abweichenden Art und/oder Größe und/oder Menge an Flaschen ist nicht zulässig. Erlaubte Flascheninhalte: Wein, Schaumwein, Sekt, Champagner, andere Alkohole oder Flüssigkeiten, Wasser und nicht gärende(r) Most-/Obstsäfte sowie leere Flaschen.

Die tatsächliche Aufgabe des befüllten Flaschenpakets kann unmittelbar nach dem Erwerb oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Aufgabe als Flaschenpaket ins Ausland ist nur einmal möglich. Falls ein nicht benützter Leerkarton Flaschenpaket fehlerhaft ist, wird er bei der Post ausgetauscht. Ein Umtausch oder eine Rückgabe aus anderen Gründen ist nicht möglich.

Die Einlagen sind gem. Aufbauanleitung zusammen zustecken. Die Flaschen sind mit der vorgestanzten Fixierung zu arretieren und "Fuß/Fuß"



in die Verpackung einzulegen.

Der Außenkarton ist mit einem mind. 50 mm breiten Kunststoff-Selbstklebeband (nach DIN EN 1940. 130 N/25 mm) zuzukleben.

Im Falle der Unzustellbarkeit wird das Flaschenpaket gem. Punkt 3.5. der AGB Paket International zurückgesendet.

2.9.2 Entgelte für das Post Loop-Flaschenpaket

BASISENTGELT POST LOOP-FLASCHENPAKET	EUR inkl. USt
für 3 Flaschen – Leerkarton und Beförderungsentgelt Inland	12,52 (netto 10,43)

für 6 Flaschen – Leerkarton und Beförderungsentgelt Inland	15,44 (netto 12,87)
für 12 Flaschen – Leerkarton und Beförderungsentgelt Inland	18,25 (netto 15,21)

Zusätzlich ist je Flaschenpaket ein LKW-Mautzuschlag zu entrichten:

POST LOOP-FLASCHENPAKET	EUR inkl. USt
LKW-Mautzuschlag	0,52 (netto 0,43)

Zusätzlich zum Basisentgelt ist – abhängig vom Bestimmungsland – folgendes Entgelt zu entrichten:

AUFZAHLUNG FÜR VERSAND NACH DEUTSCHLAND **)	EUR inkl. USt
Flaschenpaket für 3 Flaschen	11,20 (netto 9,33)
Flaschenpaket für 6 Flaschen	12,77 (netto 10,64)
Flaschenpaket für 12 Flaschen	12,77 (netto 10,64)

AUFZAHLUNG FÜR VERSAND IN ALLE ANDEREN EU-LÄNDER **)	EUR inkl. USt
Flaschenpaket für 3 Flaschen	16,49 (netto 13,74)
Flaschenpaket für 6 Flaschen	21,95 (netto 18,29)
Flaschenpaket für 12 Flaschen	27,83 (netto 23,19)

**) Mit Ausnahme der EU-Überseegebiete sowie aller nicht zum Zoll- und Steuergebiet der EU gehörenden Gebiete. Informationen dazu erteilt das Post-Kundenservice (siehe Punkt 1.5).

Österreichische Post AG

Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „E-Commerce Solutions“

Rochusplatz 1
1030 Wien



Post-Kundenservice

Hotline Tel.: 0800 010 100

post.at/kundenservice

post.at | post.at/sendungsverfolgung

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz.

FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Sitz in politischer Gemeinde Wien. Rechtsform: Aktiengesellschaft
Druck- und Satzfehler vorbehalten.